

AVA-Verpflichtungserklärung:

FIRMA, NAME, KONTAKTDATEN

erlangt im Rahmen seiner Beauftragung mit der ITK-Administration, Systembetreuung und Support sowie der Bereitstellung von Services, Dienstleistungen und Cloud-Leistungen Kenntnis von den betrieblichen Vorgängen der Rechtsanwaltskanzlei

Dipl. jur. Christoph Hochstein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande
der Bundesrepublik Deutschland

Hermann-Iseke-Weg 5
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03605 / 200680

Fax: 03605 / 2006822
Email: ra.hochstein@web.de

Email: info@rechtsanwalt-hochstein.de

Email DSGVO: DSGVO-RA-Hochstein@web.de

Webseite: www.rechtsanwalt-hochstein.de

und kann Kenntnis von personenbezogenen sowie mandatsbezogenen Daten und Informationen erlangen.

FIRMA, NAME, KONTAKTDATEN

verpflichtet sich daher gegenüber der Anwaltskanzlei zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte der Kanzlei, auch nach einer etwaigen Beendigung der Zusammenarbeit sowie der einzelnen Kauf-, Werk-, Miet-, Dienstleistungsverträge.

Dies gilt ganz besonders im Hinblick auf Informationen über Mandanten und Mandate der Kanzlei (Mandatsgeheimnisse). Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von Mandatsgeheimnissen ist nach § 203 Abs. 4 Strafgesetzbuch strafbar.

FIRMA, NAME, KONTAKTDATEN

ist verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnisse von Mandatsgeheimnissen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung seines Auftrages/Vertrags mit der Kanzlei erforderlich ist.

Es ist untersagt, Unterlagen, Schriftstücke, Abschriften, Ablichtungen, Daten und/oder sonstige Informationsträger unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb der Kanzlei zugänglich zu machen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über das Ende des Auftragsverhältnisses hinaus.

FIRMA, NAME, KONTAKTDATEN

ist befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen.

FIRMA, NAME, KONTAKTDATEN

verpflichtet sich, diese Personen nach den vorgenannten Grundsätzen in Textform zu belehren und zu verpflichten. Die hinzugezogenen Personen sind zu benennen und die Belehrung und Verpflichtung ist auf Anforderung nachzuweisen.

Soweit Zertifizierungen zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit vorliegen, sind diese nachzuweisen. Bei Hinzuziehung von Dritten als Subunternehmer ist dies vor Beauftragung der Kanzlei mitzuteilen und bedarf der Zustimmung.

Ort, Datum
Unterschrift / Stempel